



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/5631

A14

Seite 1 von 1

31.08.2021

Aktenzeichen
4110 E - III. 57/19
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Sotelsek
Telefon: 0211 8792-706

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.09.2021**

TOP „Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Fall von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“ in Verbindung mit „Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und Schadensersatzklage“

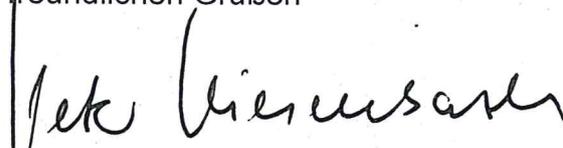
Anlage

1 Schriftstück

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur weiteren Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen ergänzenden öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

82. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 01.09.2021

TOP

„Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens gegen
die beschuldigten Polizeibeamten bzw. -beamtinnen im Falle
von ‚Sven‘ mangels Vorliegens öffentlichen Interesses?“

in Verbindung mit

„Vorgänge beim CSD 2016 – Ermittlungsverfahren und
Schadensersatzklage“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt im Anschluss an den schriftlichen Bericht der Landesregierung vom 30.08.2021 (Vorlage 17/5585) eine weitere ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu unter dem 25.08.2021 beigetragen, dass

„das Landgericht Köln mit Beschluss vom 23.08.2021 das Zustandekommen des folgenden Vergleiches gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt hat:

- 1. Zum Ausgleich der klägerischen Ansprüche aufgrund des Einsatzgeschehens vom 03.07.2016 in Köln und der hierbei erfolgten Ingewahrsamnahme des Klägers zahlt das beklagte Land einen Betrag in Höhe von 15.000,00 € an den Kläger. Damit sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien, egal ob bekannt oder unbekannt, abschließend ausgeglichen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei der Zahlung um eine Entschädigung nach § 253 Abs. 2 BGB wegen eines Schadens handelt, der kein Vermögensschaden ist.*
- 2. Das beklagte Land zahlt weitere 582,67 € auf die geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten an den Kläger. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu einem Drittel und das beklagte Land zu zwei Dritteln.“*